

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.03.1996

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.09.1998

### 3. Instanz

Datum	14.12.1999
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. September 1998 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist die Eintragung des Legehennenbetriebes des Klägers in das Unternehmerverzeichnis der Beklagten als eigenständig zur Beitragsleistung herangezogenes "Unternehmen der Viehhaltung ohne Bodenbewirtschaftung".

Der Kläger ist im Unternehmerverzeichnis der Beklagten mit einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Bodenbewirtschaftung eingetragen und wird hierfür zur Beitragsumlage herangezogen. Frau Gerda S. betrieb einen Geflügelhof und war damit als Unternehmerin der Viehhaltung ohne Bodenbewirtschaftung in das Unternehmerverzeichnis der Beklagten eingetragen. Im Jahr 1983 wurden 3.800 Hühner zur Eiergewinnung gehalten; außerdem wurden Hühner an Schlachtereien verkauft. Jährlich wurden durchschnittlich

---

500.000 Eier erzeugt. Die HÃ¼hnerhaltung erfolgte in zwei Hallen mit ca 160 und 100 qm GrÃ¶Ãe. Eine eigene Landwirtschaft war nicht vorhanden. Das HÃ¼hnerfutter wurde vollstÃ¤ndig zugekauft. Anfang Dezember 1991 Ã¼bernahm der KlÃ¤ger diesen Betrieb. Zugleich pachtete er acht Hektar Ackerland, um die FÃ¤kalien aus der Legehennenhaltung entsorgen zu kÃ¶nnen. Seit Mitte des Jahres 1992 hÃ¤lt der KlÃ¤ger ca 2.500 HÃ¼hner zur Eiergewinnung, die durchschnittlich ca 600.000 Eier im Jahr erzeugen. AuÃer den HÃ¼hnern besitzt der KlÃ¤ger 25 Schweine und 30 Hasen, deren Erzeugnisse er, wie die Ã¼brigen landwirtschaftlichen Produkte (Getreide, Kartoffeln, Obst und GemÃ¼se) sowie die Eier selbst vermarktet. Einen Teil des Getreides verfÃ¼ttert der KlÃ¤ger an die HÃ¼hner. Das darÃ¼ber hinaus erforderliche Mischfutter kauft er zu.

Mit Bescheid vom 24. MÃ¤rz 1993 nahm die Beklagte anstelle der Frau Gerda S. den KlÃ¤ger mit Wirkung vom 1. Juni 1992 mit seinem Legehennenbetrieb als Unternehmen der Viehhaltung ohne Bodenbewirtschaftung gemÃ¤Ã Â§ 776 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in ihr Unternehmerverzeichnis auf. Den Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem dieser vorgetragen hatte, die HÃ¼hnerhaltung sei Teil seines landwirtschaftlichen Betriebes, weil in ihm Erzeugnisse fÃ¼r die FÃ¼tterung der HÃ¼hner gewonnen wÃ¼rden, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 1993 zurÃ¼ck. Die Viehhaltung sei nur dann in die Unfallversicherung des landwirtschaftlichen Unternehmens mit Bodenbewirtschaftung als Nebenunternehmen gemÃ¤Ã [Â§ 779 RVO](#) einbezogen, wenn die Viehhaltung mit der Bodenbewirtschaftung verbunden sei und deren GrÃ¶Ãe nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig Ã¼berschreite. Viehwirtschaft von zur Zeit 2.500 Legehennen sei eine fÃ¼r einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr betriebsÃ¤uÃerliche HÃ¼hnerhaltung. Sei die Viehhaltung â wie hier â zur Bodenbewirtschaftung unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig, bilde sie einen eigenstÃ¤ndigen unfallversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieb nach [Â§ 776 Abs 2 RVO](#).

Im Klageverfahren, in dessen Verlauf die Beklagte die Beitragsbescheide vom 1. Juni 1994 Ã¼ber die fÃ¼r den Legehennenbetrieb fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 zu entrichtenden Umlagen erlassen hat, hat der KlÃ¤ger darauf hingewiesen, daÃ sein Betrieb sowohl nach den ZuschuÃrichtlinien der EuropÃ¤ischen Union als auch durch das Finanzamt als einheitlicher Betrieb angesehen werde. Eine Arbeitsaufteilung und AufschlÃ¼sselung der Arbeitszeit sei nicht mÃ¶glich. Er vermarkte auch nicht nur die Eier, sondern auch andere Erzeugnisse wie Kartoffeln, Obst und GemÃ¼se.

Das Sozialgericht (SG) hat den Aufnahmebescheid sowie die Beitragsbescheide aufgehoben (Urteil vom 13. MÃ¤rz 1996). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. September 1998). Zu Recht habe die Beklagte die Legehennenhaltung des KlÃ¤gers als eigenstÃ¤ndigen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Bodenbewirtschaftung in ihr Unternehmerverzeichnis aufgenommen. Nach [Â§ 776 Abs 2 RVO](#) im den weiter geltenden Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes (RVA) gelte auch das Halten von Kleinvieh und GeflÃ¼gel zum Zweck der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung von Erzeugnissen als landwirtschaftliches Unternehmen. Â§ 47 Abs 1 der Satzung der

---

Beklagten aF, der auf [Â§ 805 RVO](#) beruhe und damit sowie mit h herrrangigem Recht in Einklang stehe, bestimme, da  f r Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung und solche, in denen die eigene Bodenbewirtschaftung eine nebens chliche Bedeutung habe, sowie Nebenunternehmen, andere gewerbliche Unternehmen und T tigkeiten ein besonderer Beitrag neben dem Hauptbetriebsbeitrag zu entrichten sei. Seine tatbestandlichen Voraussetzungen seien erf llt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) komme es f r die Frage, ob die eigene Bodenbewirtschaftung gegen ber dem Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung untergeordnete Bedeutung habe, nicht auf die gesamte Bodenbewirtschaftung des Unternehmers an, sondern nur auf diejenige, die in dem besonderen, in Â§ 47 der Satzung aufgef hrten Betrieb, vorliegend also der Legehennenhaltung des Kl gers, betrieben werde. Dabei mache der Umstand, da  in der sonstigen Landwirtschaft des Unternehmers auch Futtermittel f r die H ner erzeugt w rden, diesen nicht zu einer "in" der Legehennenhaltung betriebenen Bodenwirtschaft. Da  die gesamte sonstige Landwirtschaft des Kl gers der Legehennenhaltung diene, k nne nicht festgestellt werden. Nach eigenen Angaben vermarkte der Kl ger Kartoffeln, Obst und Gem se. Daneben halte er Schweine, deren Erzeugnisse er ebenfalls vermarkte, sowie zur Vermarktung bestimmte Hasen und f r den Eigenbedarf zwei Ponys. Den weiteren Angaben des Kl gers sei zu entnehmen, da  er nicht  berwiegend selbst Futtermittel f r die Legehennenhaltung herstelle, sondern diese zukaufe. Damit aber sei eine hinreichend enge Beziehung zwischen der Legehennenhaltung und der sonstigen Bodenbewirtschaftung nicht mehr gegeben.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision r gt der Kl ger die Feststellung des LSG, da  im Verh ltnis zur Legehennenhaltung die Bodenbewirtschaftung nur einen "unbedeutenden Sinn" darstelle, k nne nicht akzeptiert werden. Entgegen der Auffassung des LSG  berwiege die Bedeutung der Legehennenhaltung nicht die der Bodenbewirtschaftung. Hier habe das "Sozialgericht Rheinland-Pfalz" nicht in dem notwendigen Umfang die Voraussetzungen untersucht und entsprechende Beweise angefordert, so da  die Schlu folgerung nicht rechtens sei.

Der Kl ger beantragt sinngem , das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. September 1998 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 13. M rz 1996 zur ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zur ckzuweisen.

Sie schlie t sich dem angefochtenen Urteil an.

II

Die Revision des Kl gers ist unbegr ndet. Das LSG hat zutreffend entschieden, da  die Beklagte den Legehennenbetrieb des Kl gers als Viehhaltung ohne Bodenbewirtschaftung in ihr Unternehmerverzeichnis aufgenommen und zur â

---

vom Kläger in Bezug auf die Berechnung der Beiträge nicht angegriffenen â Beitragsumlage fr die Jahre 1992 und 1993 herangezogen hat.

Die beitragsrechtlichen Entscheidungen bezglich der Jahre 1992 und 1993 richten sich noch nach den Vorschriften der RVO. Am 1. Januar 1997 ist zwar das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Kraft getreten (Art 36 des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes). Fr die vor dem Jahre 1997 liegenden Haushaltsjahre sind jedoch die Vorschriften der RVO ber die Aufbringung der Mittel weiterhin anzuwenden, whrend ab dem Geschftsjahr 1997 die Vorschriften des SGB VII gelten ([ 219 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#)).

Gem [ 723 Abs 1 RVO](#) werden die Beitrge fr die Ausgaben der Berufsgenossenschaften (BGen) durch Beitrge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschftigten, aufgebracht. Unternehmer ist derjenige, fr dessen Rechnung das Unternehmen (Betrieb, Einrichtung oder Ttigkeit) geht ([ 658 Abs 2 Nr 1 RVO](#)). Die landwirtschaftliche Unfallversicherung erfat nach [ 776 Abs 1 Nr 1 RVO](#) ua Unternehmen der Landwirtschaft. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die "Land" bewirtschaften (Bodenbewirtschaftung), also um Ttigkeiten, die dazu bestimmt sind, Bodengewchse berwiegend planmig aufzuziehen und abzuernten ([BSGE 64, 252, 253 = SozR 2200  778 Nr 2](#); Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, SGB VII, 12. Aufl,  123 RdNr 11; Graeff in Hauck, SGB VII, K  123 RdNr 4; Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII,  123 RdNr 4, jeweils mwN). Hierunter fllt auch die Aufzucht und Haltung von Vieh, sofern ein Zusammenhang mit der Bodenbewirtschaftung und ein angemessenes Verhltnis der Anzahl der Tiere zur Gre und Ertragfhigkeit des Bodens besteht, zB bei Weidewirtschaft, bei der durch Bewirtschaftung von Weiden landwirtschaftliche Naturprodukte wie Grser oder Kruter gewonnen werden, wenn die Weide die alleinige oder doch berwiegende Futtergrundlage fr die gehaltenen Tiere darstellt (vgl Urteil des Hessischen LSG vom 30. Mrz 1955, SozEntsch 8  72 Nr 5). Dient die Bodenbewirtschaftung zumindest teilweise der Gewinnung von Viehfutter, ist die "Kleinviehhaltung geringen Umfangs" als Teil des landwirtschaftlichen Betriebes anzusehen, wenn zum Unterhalt der Hhner ca 1/5 des Futters aus eigener Erzeugung stammt (BSG Urteil vom 21. Mrz 1974 â [8/7 RU 58/72](#) â RdL 1974, 332). Hingegen ist die Kleinviehhaltung unversichert, wenn daneben keine oder eine nur ganz unbedeutende Landwirtschaft betrieben wird (BSG aaO).

Andere Unternehmen gelten gem [ 776 Abs 2 RVO](#) als landwirtschaftliche Unternehmen, wenn der Bundesminister fr Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister fr Ernhrung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dies bestimmt. Da eine entsprechende Rechtsverordnung bisher nicht ergangen ist, sind insoweit die Entscheidungen des RVA, ua die vom 2. Juni 1889 (AN 1889, 321 Nr 712), weiter anzuwenden (BSG SozR Nr 7 zu [ 776 RVO](#)). Danach gilt auch das Halten von Kleinvieh und Geflgel zum Zweck der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung von Erzeugnissen als landwirtschaftliches Unternehmen (BSG aaO). Eine Legehennenhaltung von 5.000 Tieren, die die Futtermittel nicht aus eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Grundstcken erhlt, sondern sie kauft, gilt als

---

landwirtschaftliches Unternehmen iS des [Â§ 776 Abs 2 RVO](#) (BSG aaO).

Die Beitragsbemessung selbst ist in den [Â§ 803 ff RVO](#) geregelt. Nach [Â§ 805 Satz 1 RVO](#) regelt die Satzung die Beitragsleistung fÃ¼r die Unternehmen ohne Bodenwirtschaft und die Nebenunternehmen. Insoweit bestimmt Â§ 47 Abs 1 der Satzung der Beklagten in der in den Jahren 1992 und 1993 geltenden Fassung (aF), daÃ fÃ¼r Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung und solche, in denen die eigene Bodenbewirtschaftung eine nebensÃ¤chliche Bedeutung hat, der Unternehmer einen besonderen Beitrag neben dem Hauptbetriebsbeitrag zu entrichten hat. Abs 2 und 3 des Â§ 47 dieser Satzung enthalten die formellen und materiellen Regelungen Ã¼ber die Berechnung dieses besonderen Beitrages. Insoweit diese Vorschriften auf einen Grundbetrag, den jÃ¤hrlichen Arbeitsaufwand und die Gefahrklasse (vgl Â§ 48 der Satzung aF) abstellen, entsprechen sie den gesetzlichen Grundlagen und sind wegen des weiten Ermessensspielraumes des Satzungsgebers nicht zu beanstanden (vgl [BSGE 13, 189](#), 193 = SozR Nr 2 zu [Â§ 915 RVO](#); BSG SozR 2200 Â§ 805 Nr 1). Wie dargelegt, werden die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Aufgaben der BGen durch die Unternehmer aufgebracht und die Unternehmen der Landwirtschaft in [Â§ 776 Abs 1 RVO](#) und [Â§ 776 Abs 2 RVO](#) iVm den Entscheidungen des RVA definiert (vgl insoweit die AufzÃ¤hlung bei Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, Â§ 776 Anm 20). Das fÃ¼hrt dazu, daÃ zur Absicherung der unterschiedlichen Risikobereiche der Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung von dem Unternehmer mehrerer landwirtschaftlicher Unternehmen fÃ¼r jedes einzelne Unternehmen gesondert zu entrichten ist, selbst wenn die Unternehmen auf ein und demselben Boden betrieben werden (BeschlÃ¼sse des Senats vom 28. Februar 1986 iZz [2 BU 179/85](#) â HV-Info 1986, 775 und vom 14. Juli 1989 iZz [2 BU 89/89](#) â HV-Info 1989, 2078; Lauterbach, aaO, Â§ 776 Anm 3). Abweichungen hiervon gelten nur, sofern die Voraussetzungen des [Â§ 777 RVO](#), der die bloÃen Teile des landwirtschaftlichen Unternehmens definiert, oder des [Â§ 779 RVO](#), der die landwirtschaftlichen Nebenunternehmen beschreibt, vorliegen. Die Tatbestandsmerkmale dieser Vorschriften treffen auf den landwirtschaftlichen Betrieb und die Legehennenhaltung des KlÃ¤gers nicht zu.

Mit Recht hat die Beklagte im angefochtenen Aufnahmebescheid den Legehennenbetrieb des KlÃ¤gers als â eigenstÃ¤ndige â Viehhaltung ohne Bodenbewirtschaftung eingeordnet. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist die HÃ¤hnerhaltung weder Teil der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung noch Nebenbetrieb dazu. DarÃ¼ber hinaus kann, was rechtliche Folgen fÃ¼r die vom KlÃ¤ger nicht angefochtene beitragsrechtliche Behandlung der Bodenbewirtschaftung haben kÃ¶nnte, auch die Bodenbewirtschaftung nicht als Teil der oder Nebenbetrieb zur Legehennenhaltung angesehen werden.

Bei der Beurteilung der Unternehmenseigenschaft des Legehennenbetriebes als Viehhaltung ohne Bodenbewirtschaftung sind die weiteren beruflichen AktivitÃ¤ten des KlÃ¤gers (Anbau von Getreide, Obst und GemÃ¼se sowie Haltung von Schweinen und Hasen und die Vermarktung aller Produkte) durchaus zu berÃ¼cksichtigen. Diese Gesamtschau ergibt indessen, daÃ der KlÃ¤ger zwei Betriebe fÃ¼hrt, die sich zwar in Teilbereichen Ã¼berschneiden bzw berÃ¼hren,

---

die aber jeder für sich ein besonderes wirtschaftliches Gewicht besitzen und damit nicht als bloßes Nebenunternehmen und schon gar nicht als Teil des jeweils anderen Betriebes angesehen werden können.

Die Tatbestände des [Â§ 777 RVO](#) liegen offensichtlich nicht vor. Aber auch die Voraussetzungen des [Â§ 779 Abs 1 RVO](#) erfüllt der Legehennenbetrieb des Klägers nicht. Nach dieser Vorschrift handelt es sich nur dann um ein Nebenunternehmen, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer neben seiner Landwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr ein solches Unternehmen unterhält (vgl zur Definition des Nebenunternehmens bzw zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenunternehmen BSG [SozR 2200 Â§ 776 Nr 1](#) und [SozR 2200 Â§ 647 Nr 5](#)). Berührungen bzw Überschneidungen der beiden Betriebe des Klägers bestehen dort, wo ein Teil des erzeugten Getreides in der Legehennenhaltung verfrachtet wird und wo die dort anfallenden Fäkalien auf den landwirtschaftlichen Flächen zur Entsorgung aber auch zur Düngung ausgebracht werden. Entscheidend dafür, den landwirtschaftlichen Betrieb sowie die Legehennenhaltung beitragsrechtlich als voneinander getrennte landwirtschaftliche Unternehmen anzusehen, ist jedoch der Umstand, daß der Kläger landwirtschaftlich in erheblichem Umfang mehr als einen Teil der Futtermittel für die Legehennen produziert, und zwar nicht nur Getreide, sondern auch eine Vielzahl anderer landwirtschaftlicher Produkte, und daß umgekehrt ca 2.500 Legehennen sowie die zur Erzeugung und Vermarktung der Eier notwendigerweise dazugehörenden Betriebsmittel wie Hallen, Süberungs-, Sortier- und Verpackungseinrichtungen einen erheblichen und eigenständigen wirtschaftlichen Wert darstellen und keineswegs als vom landwirtschaftlichen Unternehmen wirtschaftlich abhängig angesehen werden können. Von einer derartigen wirtschaftlichen Abhängigkeit kann zB ausgegangen werden, wenn ein Unternehmer neben seiner Landwirtschaft einige Legehennen hält und deren Erzeugnisse auch verkauft. Verkauft er die Eier nicht, sondern verbraucht sie in seinem eigenen Haushalt, handelt es sich noch nicht einmal um ein Nebenunternehmen. Vielmehr ist die Hälterhaltung dann gemäß [Â§ 777 Nr 1 RVO](#) als zur Haushaltung des Unternehmers gehörig Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens und steht unter Unfallversicherungsschutz, wenn mindestens 1/5 des Futterbedarfs aus den Erzeugnissen des landwirtschaftlichen Betriebes gedeckt werden (BSG Urteil vom 21. März 1974 - [8/7 RU 58/72](#) - RdL 1974, 332). Da die Erlöse aus dem Verkauf der Eier nur einiger Legehennen eine Existenzgrundlage nicht bilden können, handelt es sich um einen bloßen Nebenbetrieb, der in wirtschaftlicher Abhängigkeit nur weitergeführt werden kann, weil der landwirtschaftliche Hauptbetrieb die wirtschaftliche Existenz des Unternehmers sichert. Der Verkauf von ca 600.000 Eiern pro Jahr erbringt aber auch nach Abzug der notwendigen Betriebskosten einen erheblichen finanziellen Gewinn. Zudem geht auch der Wert des Legehennenbetriebes einschließlich aller Produktionsmittel (Hallen, Tiere, Süberungs-, Sortier- und Verpackungseinrichtungen) weit über den eines soeben beschriebenen Nebenunternehmens hinaus. Diese rechtliche Bewertung ist dem Senat möglich, auch wenn das LSG Feststellungen zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Betriebe des Klägers nicht getroffen hat, denn jedenfalls können die aus dem Verkauf der jährlich ca 600.000 Eier ungefähr erzielbaren Erlöse als allgemein



---

bekannt angenommen werden. Das gleiche gilt für den ungefähren Wert aller Produktionsmittel. Ab welcher Größe einer Legehennenhaltung neben einem landwirtschaftlichen Unternehmen nicht mehr von einem bloßen Nebenunternehmen iS des [Â§ 779 RVO](#) auszugehen ist, muß im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden, denn der Legehennenbetrieb des Klägers kann wegen seiner Größe keinesfalls als Nebenunternehmen angesehen werden.

Schließlich kann man auch angesichts des Umstandes, daß der Kläger einen Teil des von ihm erzeugten Getreides im Legehennenbetrieb veräußert, mit dem LSG allenfalls davon ausgehen, daß dieser Teil der landwirtschaftlichen Aktivitäten des Klägers für die Viehhaltung nur eine "nebensächliche Bedeutung" hat. In diesem Falle wäre der zweite Tatbestand des Â§ 47 Abs 1 der Satzung erfüllt, so daß sich der angefochtene Bescheid auch dann als rechtmäßig erweist.

Nach alledem war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024